



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Leiter der Abteilung Rights, Obligations and
Medical Cell – BA.HR.3
Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)
9A R.P. Schuman
1046 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, 4. April 2018
WW/ALS/sn/D(2018)0757 C 2016-0778
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener
Daten durch den EAD bei der Rückholung von EU-Bediensteten aus dem
Ausland aus medizinischen Gründen (EDSB Fall 2016/0778)**

Sehr geehrte/r [...],

am 1. September 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom
Datenschutzbeauftragten („DSB“) des EAD gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG)
Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung
personenbezogener Daten durch den EAD bei der Rückholung von EU-Bediensteten aus dem
Ausland aus medizinischen Gründen.²

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten³ („Leitlinien“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Der Fall wurde dem DSB zur Kommentierung am 19. März 2018 übermittelt; am 28. März 2018 reichte der EAD seine Anmerkungen zusammen mit einer aktualisierten Meldung und Datenschutzerklärung ein (auf diese Unterlagen wird in der vorliegenden Stellungnahme nicht eingegangen). Derweilen die Meldung anhängig war, wurde die Beratungsbefugnis bei Evakuierungen aus medizinischen Gründen an den medizinischen Dienst (Medical Cell) des EAD übertragen. Der EAD hat hierzu erklärt, die Arbeitsabläufe blieben unverändert mit der Ausnahme, dass die Medical Cell des EAD an die Stelle des Medizinischen Dienstes der Kommission getreten ist. Der EDSB hat daher diesbezüglich die Stellungnahme abgeändert.

³ Abrufbar auf der Website des EDSB:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/09-09-28_Guidelines_Healthdata_atwork_DE.pdf

Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen von Gesundheitsdaten beim EAD anzuwenden sind.

1. Sachverhalt

Diese Verarbeitung steht im Zusammenhang mit der Evakuierung aus medizinischen Gründen von Bediensteten des EAD und/oder ihrer Familien, die bei den EU-Delegationen im Einsatz sind. Die Genehmigung zur Rückholung erfolgt durch den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten des EAD in BA.HR.3 (Abteilung Rights, Obligations and Medical Cell) auf Anraten der Medical Cell des EAD, die für den Anweisungsbefugten ein Gutachten erstellt. Letzterer stellt einen Vermerk aus, mit dem die Rückholung genehmigt wird. Der betreffende Bedienstete (oder anspruchsberechtigte Angehörige) legt bei der lokalen Verwaltung Belege und Erstattungsanträge vor. Die Abteilung Rights, Obligations and Medical Cell validiert die Erstattungsanträge für den Bediensteten.

In extrem dringlichen Situationen, wenn die Umstände keine rechtzeitige Erledigung dieser Vorgänge erlauben, wird die Entscheidung von der EU-Delegation in dem Drittland getroffen und kann nachträglich genehmigt werden.

Bei den in diesem Kontext verarbeiteten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten in der Genehmigungsentscheidung (übermittelt über ARES), zu denen die Namen, das Beginn- und Enddatum der Evakuierung, die Personalnummer sowie der Ort und das Datum der Rückholung der im Ausland bei einer EU-Delegation tätigen Bediensteten oder ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen gehören. Die für die Prüfung benötigten medizinischen Daten verbleiben bei der Medical Cell des EAD/in der Krankenakte (werden nicht an die betreffende EU-Delegation und/oder die Zentrale des EAD weitergegeben) und umfassen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Arztbericht, Diagnose, Behandlung, Röntgenaufnahmen, ggf. Ergebnisse weiterer ergänzender Untersuchungen, ärztliche Verschreibungen und Krankenurlaub von im Ausland bei einer EU-Delegation tätigen Bediensteten oder ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen.

Empfänger der personenbezogenen Daten innerhalb der EU-Delegationen sind der Leiter der Delegation, der Leiter der Verwaltung sowie weitere Mitarbeiter, die mit der Rückholung und der Erstattung der Beförderungskosten befasst sind. In der Zentrale des EAD gehören zu dem Empfängern die Sachbearbeiter in BA.HR.3, der Abteilungsleiter, die Medical Cell des EAD und der Kontrolldienst (HR. D6) der Europäischen Kommission. Medizinische Informationen können auch zwischen der Medical Cell des EAD und dem Anbieter von Ambulanzflügen ausgetauscht werden. Personenbezogene Daten können ferner in dringenden Fällen und im Sinne einer sicheren Rückholung an andere Diensteanbieter übermittelt werden.

2. Rechtliche Prüfung

2.1. Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der hier zu prüfenden Verarbeitung besteht darin, das Verfahren der Genehmigung zur Rückholung aus medizinischen Gründen zu verwalten und zu überwachen. Die für diesen Zweck verarbeiteten Daten sind die in der Genehmigungsentscheidung enthaltenen Daten und die für die Prüfung benötigten medizinischen Daten (die in der Krankenakte des EAD verbleiben). Nach der Beschreibung des EAD erhält der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte ein Gutachten der Medical Cell des EAD (früher vom Medizinischen Dienst der Europäischen Kommission) und stellt dann einen Vermerk mit der Genehmigung der Rückholung aus. Weder in der zunächst erhaltenen Meldung noch in der

Datenschutzerklärung wird jedoch beschrieben, wie sich die Prüfung nach Erhalt des Gutachtens der Medical Cell des EAD (früher des Medizinischen Dienstes der Europäischen Kommission) gestaltet, noch, an welchem Punkt in diesem Prozess der Medizinische Dienst des EAD konsultiert wird.⁴

Darüber hinaus wird in den ursprünglich eingereichten Unterlagen auch nicht das Verfahren für den Fall geschildert, dass eine Rückholung abgelehnt wird. Dabei handelt es sich mit Blick auf den Zweck der Verarbeitung um wichtige Schritte, die in Meldung und Datenschutzerklärung klar dargestellt werden sollten.

Der EDSB **empfiehlt** eine Klarstellung der Datenschutzerklärung dahingehend, dass sie das gesamte Verfahren der Rückholung aus medizinischen Gründen abdeckt, einschließlich der Prüfung nach Vorliegen des Gutachtens der Medical Cell des EAD (früher des Medizinischen Dienstes der Europäischen Kommission) und der diesbezüglichen Funktion des Medizinischen Dienstes des EAD. Betroffene Personen sollten leicht begreifen können, welche personenbezogenen Daten in den verschiedenen Phasen des Verfahrens verarbeitet werden und wer Zugriff auf welche Teile der Daten hat.

2.2. Übermittlung personenbezogener Daten

Die meisten Übermittlungen personenbezogener Daten für den Zweck der Rückholung gelten als Übermittlungen gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung. Den vorliegenden Informationen ist jedoch zu entnehmen, dass personenbezogene Daten in dringlichen Fällen und um eine sichere Rückholung zu gewährleisten auch an Diensteanbieter, wie Anbieter von Ambulanzflügen, übermittelt werden dürfen. Dazu können auch Diensteanbieter gehören, die nicht der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind, weshalb diese Übermittlungen dann als Übermittlungen an Drittländer gemäß Artikel 9 der Verordnung gelten. Nach diesem Artikel ist eine Übermittlung nur möglich, wenn das Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet oder irgendeine Ausnahme greift. Im Hinblick auf die Tatsache, dass in dringlichen Fällen bzw. im Sinne einer sicheren Rückholung auf Diensteanbieter zurückgegriffen wird, ist der EDSB der Auffassung, dass derartige Übermittlungen an Drittländer unter die Ausnahme von Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe e der Verordnung fallen können, da sie für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen erforderlich sind. Der EAD sollte die Menge der übermittelten Daten auf das für die Gewährleistung einer angemessenen Betreuung während der Reise erforderliche Maß beschränken.

Der EDSB **erinnert** den EAD daran, personenbezogene Daten nur dann zu übermitteln, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Bezüglich der Übermittlung an Empfänger in Drittländern, wie Anbieter von Ambulanzflügen, vertritt der EDSB die Ansicht, dass diese Übermittlungen im Einklang mit Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe e der Verordnung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen erforderlich sind.

⁴ Die Tätigkeiten des Medizinischen Dienstes des EAD waren Gegenstand einer früheren Stellungnahme des EDSB, angenommen am 14. Dezember 2017 im Fall 2016-0780. Die hier zu prüfende Tätigkeit ist jedoch eine zusätzliche Tätigkeit, die in dieser Stellungnahme nicht behandelt wurde.

3. Schlussfolgerung

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan werden kann. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom EAD die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EAD